

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Dem Magistrat der Stadt

Wird hienit anbefohlen / nach begehendem Schemate eine zuverlässige Designation derer vorhandenen Magistrats. Persöhnen und übriger Stadts- und Gämmeren Bedienten / sie haben Nahmen / wie sie wollen / biß zum allergeringsten / mit Benennung ihres Tractaments und ays was für Cassen und Fonds sie bezahlet werden / anzufertigen / und in Zeit von 14 Tagen obunsehlbare anhero einzusenden / mit der Aufsdrucklichen Verwarnung / darunter nichts zu verschweigen / wiedrigenfalls dasjenige / so nicht angegeben werden / hernach nicht weiter verabsolget werden soll.

Wetilen man auch zuverlässig zu wissen verlanget / was vor Cassen und Einnahmen dortigen Obris sich befinden;

So hat Magistratus zugleich eine accurate Designation davon zugleich mit einzusenden / und den Nahmen des Rendanten bey einer jeden dabey zu setzen Signatum Cleve in der Krieger- und Domainen-Gammer / den 9. Octobr. 1739.

v. Nothen. Kappard. Oelhaar. Schmis. Franck. Durham. Colberg. v. Koesfeld. B. Kappard.

Handwritten:
Herrn Designation dem Magistrat
zugleich mit Benennung ihrer Tracte
versetzt.

3. 5. Cleve



DESIGNATIO

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

320



DESIGNATIO

Derer in der Stadt N. vorhandenen Magistrats-Versöhnen und übrigen Stadts-
und Gämmeren-Bedienten / Sie haben Nahmen wie Sie wollen/
bis zum allgeringsten.

Nahmen und was er an den Ohrt bedienet.	Alter.	Vater- Land	Datum seiner Be- stallung.	Wo er wohne.	Gentesset an Tractament und Kosten und auf was vor einer Casse oder Fonds.	Rthlr.	St.	Dt.



Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

Dem Magistrat der Stadt

Wird hiemit anbefohlen / nach begehendem Schemate eine zuverlässige Designation derer vorhandenen Magistrats-Verfähnen und übriger Stadt- und Sämmerer Bedienten / sie haben Nahmen / wie sie wollen / bis zum allergeringsten / mit Benennung ihres Tractaments und aus was für Cassen und Fonds sie bezahlet werden / anzufertigen / und in Zeit von 14 Tagen ohnfehlbare anhero einzusenden / mit der Ausdrucklichen Verwarnung / darunter nichts zu verschweigen / und dasjenige / so nicht angegeben werden / hernach

wissen verlanget / was vor Cassen und den ;
 die accurate Designation davon zugleich
 des Rendanten bey einer jeden dabey zu
 ges. und Domainen-Sammer / den 9.

Grande. Durham. Colberg. v. Raesfeld. B. Rappard.

*Magistrat
 und Raths*

J. S. Oke



nicht wei
 Bet
 Einnahr
 So
 mit einz
 legen
 Octobr

Handwritten notes:
 Kochon
 11
 12
 13

